

**Dritte Ordnung  
zur Änderung der Ordnung zur Regelung des  
Aufnahmeverfahrens  
für den Master-Studiengang Gestaltung  
an der Fachhochschule Bielefeld  
vom 25.07.2013**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat der Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für den Master-Studiengang Gestaltung (Master of Arts) an der Fachhochschule Bielefeld vom 21.09.2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2005, Nummer 23, Seiten 99-100) in der Fassung der letzten Änderung vom 10.05.2012 (Verkündungsblatt der FH-Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2012., Nr. 14, Seite 130) wird wie folgt geändert:

**Der Eingangssatz wird wie folgt aktualisiert:**

„Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat der Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:“

**§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Voraussetzungen wird jeweils zum Ende des Sommersemesters durchgeführt.

**§ 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Einreichfrist für die Bewerbungsunterlagen werden auf der Website des Fachbereiches Gestaltung bekannt gegeben.

**§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

Lassen Projektskizze und Portfolio keine eindeutige Beurteilung zu, kann der Ausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Fachgespräch einladen, an das sich eine weitere Beratung anschließt. Das Fachgespräch dient dazu, die bisher ermittelten Eindrücke hinsichtlich der in Abs. 2 genannten Kriterien zu prüfen und zu vertiefen. Die hierbei getroffenen Feststellungen fließen in die Bewertung mit ein.

**§ 4 Absatz 7 wird neu eingefügt:**

Gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gestaltung wird aus der Bewertung der fachlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 und der Bachelornote eine Gesamtnote gebildet, die zulassungsrelevant ist. In diese Gesamtnote fließt die Bachelornote mit 51 % ein, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erreichte Note mit 49 %. Die Zulassung zum Masterstudiengang Gestaltung ist mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 erreicht.

## **Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 08.05.2013.

Bielefeld, den 25.07.2013

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff